

Grenbell World (AT0000A1AY53)

Ein Investmentfonds der IQAM Invest GmbH

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	3
3. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021	4
4. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2020	5
5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale).....	6
6. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	8
7. Veräußerung	9
8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2019	11
9. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020	12
10. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021	13

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Juli 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Grenbell World (AT0000A1AY53) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.04.2023: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2023: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Grenbell World (AT0000A1AY53) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

2. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Grenbell World (AT0000A1AY53) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.04.2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	1,1700 EUR 0,9945 EUR 0,8190 EUR 0,7020 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 03.01.2022: Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)	0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Grenbell World (AT0000A1AY53) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

3. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2021

Im Kalenderjahr 2021 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Grenbell World (AT0000A1AY53) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.04.2021: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,1556 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 04.01.2021: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	00000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Grenbell World (AT0000A1AY53) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

4. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2020

Im Kalenderjahr 2020 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Grenbell World (AT0000A1AY53) gehalten haben:

Ausschüttung am 01.04.2020: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,1798 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Vorabpauschale am 02.01.2020: Es ist keine Teilfreistellung anzuwenden!	0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 5 des Steuerreportings.
Veräußerung:	Wenn Sie Anteilscheine des Grenbell World (AT0000A1AY53) veräußert haben, unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 6 des Steuerreportings. Sofern Sie die veräußerten Anteilscheine vor dem 1.1.2018 erworben haben, ist zudem ein fiktives Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 zu ermitteln (Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

5. Laufende Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Grenbell World (AT0000A1AY53) am 01.04.2023 (=Ex-Tag) eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings keine Vorabpauschale erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die Anteilinhaber des Grenbell World (AT0000A1AY53) somit im **Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.***

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Grenbell World (AT0000A1AY53) um einen Aktienfonds handelt, bei dem keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, kann eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes – auch bei Depotverwahrung einer zum deutschen KEST-abzug verpflichteten Stelle - nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen (zur Erfüllung der Kapitalbeteiligungsquote siehe Pkt 6). Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %.

Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

6. Teilfreistellung für Mischfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Wenn die Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten, räumt § 20 Abs. 4 dt. InvStG dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ein. Ein Nachweis gegenüber der zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Stelle ist hingegen nicht möglich.

Als Nachweise kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse und **schriftliche Bestätigungen des Investmentfonds** in Betracht. Nicht ausreichend sind Nachweise über die in den Halbjahres- und Jahresberichten enthaltene Vermögensaufstellung, da diese nur zwei Zeitpunkte in einem Jahr wiedergeben.

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als Mischfonds iSd § 2 Abs 7 dt. InvStG, wenn er fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Die als Teilfreistellung bezeichnete Steuerbefreiung ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen eines Mischfonds anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 15 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungsatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

*Da der Grenbell World (AT0000A1AY53) im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, handelt es sich um einen **Mischfonds** (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Da allerdings keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote von 25 % in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) enthalten sind, finden die für Mischfonds geltenden Teilfreistellungsätze beim Steuerabzugsverfahren keine Berücksichtigung. Der Anteilsinhaber kann aber im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beantragen, dass der für Mischfonds geltende Teilfreistellungsatz (Privatanleger 15 %, natürliche Person als betrieblicher Anleger 30 % und Körperschaften 40 %) auf Ausschüttungen, auf die Vorabpauschale und auf allfällige Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen angewandt wird.*

7. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern – auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 bzw 1.1.2020 ist den Anschaffungskosten ein fiktiver Wert zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zu erklären; Ausführungen hierzu finden Sie in dem Dokument „Besteuerungsgrundlagen für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 für deutsche Anleger“).

Da es sich für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses des Grenbell World (AT0000A1AY53) bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 noch um einen „normalen“ Investmentfonds handelt, sind bei dem erzielten Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

8. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2019

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2019 betrug für den Grenbell World (AT0000A1AY53) 121,52 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem Kalenderjahr 2020 um **einen Mischfonds** handelt.*

Da für die Veranlagungsjahre 2018 und 2019 keine Vorabpauschale zu berücksichtigen ist, sind für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2019 die tatsächlichen Anschaffungskosten abzuziehen, sofern der Anteil nach dem 31.12.2017 erworben wurde.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 110,58 EUR zugrunde zu legen und würde sich ein fiktiver Veräußerungsgewinn von 10,94 EUR pro Anteil ergeben. Auf diesen Veräußerungsgewinn sind keine Teilfreistellungssätze anzuwenden.

9. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2020

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 . 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Der Grenbell World (AT0000A1AY53) hat im Fondsgeschäftsjahr 2020 fortlaufend nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit ab dem 01.01.2021 nicht mehr als Mischfonds zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2020) an:

Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2020 betrug für den Grenbell World (AT0000A1AY53) 116,30 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Grenbell World (AT0000A1AY53) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2021 um einen Investmentfonds ohne Teilfreistellung handelt.

Für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2020 sind die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen, wenn der Anteil nach dem 31.12.2019 erworben wurde. Wurde der Fondsanteil vor dem 01.01.2020 erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2020 iHv 121,52 EUR (siehe hierzu Pkt 8) vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind die für Mischfonds (§ 2 Abs 6 dt. InvStG) geltenden Teilfreistellungssätze anzuwenden. Demnach sind beim Privatanleger 15 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) 30 % und bei Körperschaften 40 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Da jedoch in den Fondsbestimmungen (Anlagebedingungen) keine hinreichenden Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten sind, erfolgt keine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes im Steuerabzugsverfahren, sondern nur im Rahmen der Veranlagung (§ 20 Abs 4 dt. InvStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären und ist die Teilfreistellung beim Veräußerungsergebnis zu berücksichtigen.

10. Fiktive Veräußerung zum 31.12.2021

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG gilt ein Investmentanteil mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, in dem ein Anleger nach § 20 Abs. 4 dt. InvStG die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nachgewiesen hat, aber in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis für die Teilfreistellung oder **einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt**. Es kommt somit jeweils am 31. Dezember des betreffenden Veranlagungszeitraums zu einer gesetzlich fingierten Veräußerung.

Eine nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2 dt. InvStG fingierte Veräußerung führt aber **nicht** zu einer sofortigen Besteuerung. Vielmehr gilt nach § 22 Abs. 3 dt. InvStG der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil **tatsächlich veräußert** wird. Damit führt § 22 dt. InvStG nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist in den Fällen des § 22 Abs. 1 S. 2 dt. InvStG der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

*Der Grenbell World (AT0000A1AY53) hat im Fondsgeschäftsjahr 2021 fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert und ist damit **ab dem 01.01.2022 als Mischfonds** zu behandeln. Für diesen Fall ordnet der Gesetzgeber eine fiktive Veräußerung zum Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ende des Kalenderjahres 2021) an:*

*Der letzte festgesetzte Rücknahmepreis im Kalenderjahr 2021 betrug für den Grenbell World (AT0000A1AY53) 128,17 EUR. Zu diesem Wert gilt der Anteil am Grenbell World (AT0000A1AY53) als veräußert und zugleich als angeschafft, da es sich ab dem 01.01.2022 wieder um einen **Mischfonds** handelt.*

Auf diesen Veräußerungsgewinn sind keine Teilfreistellungssätze anzuwenden!